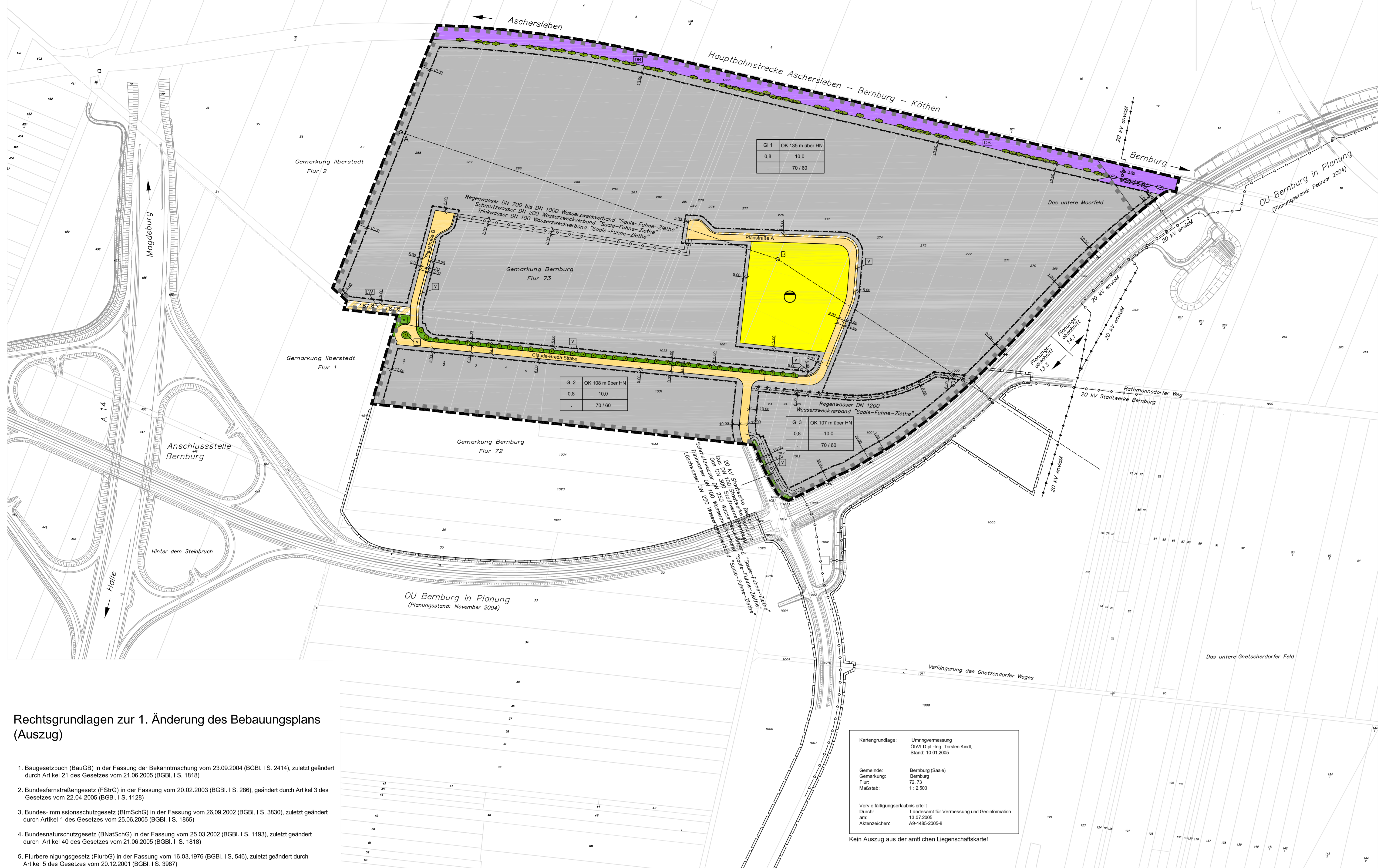


Teil A

M 1 : 2.500



Rechtsgrundlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans (Auszug)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987)
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Raumordnungsverordnung (ROV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914)
- Baurecht Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 09.02.2001 (GVBl. LSA S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2004 (GVBl. LSA S. 408)
- Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEPLSA) vom 23.08.1999 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2005 (GVBl. LSA S.450)
- Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28.04.1998 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158, 163)

Teil B - Text

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- In den Industriegebieten G1 bis G3 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO auch ausnahmsweise nicht Bestandteil dieser Satzung.
- In den Industriegebieten G1 bis G3 sind Einzelhandelsbetriebe und Einzelhandelsbetriebe in Verbindung mit Großhandel gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO zulässig.
- Ausnahmsweise können im Industriegebiet G1 für Schornsteine, Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen sowie Behälter Überspannungen des gemäß § 18 BauNVO festgesetzten Höchstmaßes für die Höhe baulicher Anlagen bis zu einer Höhe von 175 m ü. HN zugelassen werden.

- In den Industriegebieten G1 bis G3 sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen (entsprechlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück) je m² Grundstücksfläche die in den jeweiligen Nutzungsschulden festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSPL) in dB(A) je m² nicht überschreiten. Für das Industriegebiet G1 ist nachts eine richtungsabhängige Zusatzemission (ZE) in Höhe von 3 dB(A) je m² in Form von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln zulässig. Diese Zusatzemission ist auf einen immissionswirksamen Bereich von 180° mit der Hauptbetriebsrichtung Norden und eine in Ost-West-Richtung verlaufenden Grundlinie durch den südlichsten Punkt der Baugrenze des Industriegebietes G1 beschränkt. Die zulässige Gesamtemission berechnet sich aus der Addition der festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel und der Zusatzemission.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Das auf der Teilfläche des Industriegebietes G1, die nordwestlich der zwischen den Wendeanlagen der Planstraßen A und B mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche liegt, anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Bei Planung, Bau und Betrieb der hierfür erforderlichen Versickerungsanlagen sind die Anforderungen des ATV DVWK-Arbeitsblattes 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) in der jeweils aktuellen Ausgabe zu beachten. Die Versickerungsanlagen sind so zu errichten, dass sedimentierbare Stoffe vor dem Eintritt in die Versickerungsanlagen zurückgehalten werden. Nordöstlich einer gedachten Linie durch die Punkte A (Rechtswert 4478741, Hochwert 5742294), B (Rechtswert 4479276, Hochwert 5742114) und C (Rechtswert 4479540, Hochwert 5741942) ist die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser unzulässig.
- Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans sind außerhalb von Gebäuden als künstliche Lichtquellen nur staudichte Leuchten mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum zulässig.
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Auf einer Teilfläche im westlichen Randbereich des Industriegebietes G3 wird im Bereich mehrerer parallel geführter Vor- und Entlüftungseinrichtungen ein Leitungsrecht festgesetzt. Begünstigte sind die Stadtwerke Bernburg für mehrere Mittelspannungsleitungen 20 kV und für zwei Gasdruckleitungen DN 100 und DN 300, der Wasserzweckverband "Saale-Fulda-Ziethen" für eine Schmutzwasserleitung DN 250, eine Trinkwasserleitung DN 100 und eine Löschwasserleitung DN 200 sowie die Deutsche Telekom für Telekommunikationslinien. Die mit dem Leitungsrecht zu belastende Fläche hat eine Gesamtbreite von 7,70 m. Auf der mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

- Auf einer Teilfläche im nördlichen Randbereich des Industriegebietes G3 wird ein Leitungsrecht für eine Regenwasserleitung DN 1200 zugunsten des Wasserzweckverbandes "Saale-Fulda-Ziethen" festgesetzt. Die mit dem Leitungsrecht zu belastende Fläche hat eine Gesamtbreite von 6,0 m. Auf der mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden.
- Zwischen den Wendeanlagen der Planstraßen A und B wird auf einer Teilfläche des Industriegebietes G1 ein Leitungsrecht festgesetzt. Begünstigter ist der Wasserzweckverband "Saale-Fulda-Ziethen" für eine Regenwasserleitung DN 700 bis DN 1000, eine Schmutzwasserleitung DN 200 und eine Trinkwasserleitung DN 100. Die mit dem Leitungsrecht zu belastende Fläche hat eine Gesamtbreite von 8,00 m. Auf der mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche dürfen keine Gebäude errichtet werden sowie keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden.
- Im nordöstlichen Randbereich des Industriegebietes G1 wird ein Leitungsrecht für eine als Erdkabel verlegte Mittelspannungsleitung 20 kV zugunsten der Mitteldeutschen Energie AG (enwM) festgesetzt. Die mit dem Leitungsrecht zu belastende Fläche hat eine Gesamtbreite von 3,0 m. Innerhalb der mit Leitungsrechten belasteten Fläche ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nicht zulässig.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" sind durch Einsatz von Landschaftsrasen als Rasenflächen auszubilden. Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" sind zusätzlich an den festgesetzten Standorten mit Alleebäumen heimischer und standortgerechter Baumarten oder Sorten dieser Arten in einem Abstand in der Reihe von 15 m zu bepflanzen. Von den festgesetzten Pflanzstandorten für Alleebäume kann im Einzelfall abgewichen werden, soweit dies für die Anlage von Zufahrten zu im Industriegebiet G1 gelegenen Grundstücken erforderlich ist. Die Ausweichstandorte für die Alleebäume müssen sich innerhalb des im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans festgesetzten Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen befinden. Als heimisch und standortgerecht gelten: Traubenahorn (*Quercus petraea*), Hänflüchse (*Carpinus betulus*), Wilderlinge (*Filix cordata*), Eibehene (*Corylus terminalis*)
- Die festgesetzte Fläche für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung "Abwasser" sowie die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" sind mit Ausnahme der Fläche des Absatzbeckens durch Einsatz von Landschaftsrasen als Rasenflächen auszubilden.

5. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- In den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" sind die gepflanzten Bäume dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen. Die Rasenflächen sind extensiv zu pflegen.
- Die Rasenflächen in der festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung "Abwasser" sowie in den Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" sind extensiv zu pflegen. Die Versickerungsanlagen auf diesen Flächen sind vor Befahren und Reparieren wirksam zu schützen.

II Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 90 BauO LSA)

- Die Farbgebung von auf der Grundlage der Festsetzung 1.3 zugelassenen baulichen Anlagen ist gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA dem Hintergrund beschriebener Gebäude anzupassen. Es ist eine sich nach oben aufliehende Farbgebung zu wählen. Bei diesen baulichen Anlagen dürfen an der Oberfläche keine glänzenden Anstriche oder Materialien verwendet werden.
- Werbeanlagen aller Art sind gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA nur innerhalb der Baugrenzen und der in der jeweiligen Nutzungsschulden festgesetzten Höhenmaßes für die Höhe baulicher Anlagen zulässig. Die Übersetzungsmöglichkeit der Höhenmaße für die Höhe baulicher Anlagen der Festsetzung 1.3 erstreckt sich nicht auf Werbeanlagen aller Art.

III Kennzeichnungen

Bergbau (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Nahzu der gesamte Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans liegt im Bereich des Bergwerkseigentums SA-90 "Bernburg-Omarasener Steinsalzmulde" zur untertägigen Gewinnung von Steinsalz und zur Nutzung als Untertagespeicher. Rechtsinhaber des Bergwerkseigentums ist das Unternehmen european salt company GmbH & Co. KG (esco). Es handelt sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans um ein Baubeschränkungsgebiet im Sinne des § 107 BbergG. Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist bisher kein Bergbau erfolgt und auch künftig nicht vorgesehen. Abbaubedingte Senkungen sind im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans bisher nicht nachgewiesen und werden sich auch künftig nicht einstellen.

IV Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Biotopechutz

Die Hecke entlang der Hauptbahnstrecke Köthen-Bernburg-Aschersleben ist gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA ein besonders geschütztes Biotop. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops führen können, sind gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA verboten. Die im Bereich der festgesetzten Bahnanlagen erforderliche Befreiung von den Biotopvorschriften des § 37 NatSchG LSA ist Gegenstand eines nachfolgenden bahnrrechtlichen Zulassungsverfahrens.

V Hinweise

Erschütterungen

Bei den auf die festgesetzten Industriegebiete einwirkenden Erschütterungsimmissionen durch die Sprengungen zur Gewinnung von Kalstein im Tagebau und die Sprengungen zur Gewinnung von Steinsalz im Tiefbau sowie durch die Verkehrseerschütterungsimmissionen der Hauptbahnstrecke Köthen-Bernburg-Aschersleben und der A 14 handelt es sich um kurzzeitige Erschütterungen im Sinne der DIN 4150, Teil 3. Die Erschütterungsimmissionen wurden im Frühjahr 2002 gemessen. Durch Bewertung der Messergebnisse und prognostische Berechnungen auf der Grundlage der DIN 4150, Teil 1 bis 3, wurde nachgewiesen, dass weder eine Überschreitung noch eine große Annäherung an die Anhaltswerte zur Beurteilung der Wirkung von kurzzeitigen Erschütterungen auf Bauwerke der DIN 4150, Teil 3, Tabelle 1, erfolgt. Nach diesen Erkenntnissen ist keine Einschränkung der Bebauung abzuleiten, wenn nicht besondere Anforderungen geltend gemacht werden. Es tritt weder eine Schädigung der künftigen Bausubstanz noch eine unzumutbare Belästigung der Menschen in den Gebäuden auf (DIN 4150, Teil 2). Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen lassen sich nicht erkennen. Anders sich die Bohr- und Sprengschoten in den Gewinnungsgruben, ist eine Wiederholungsmessung unter den neuen Bedingungen empfehlenswert. Für die kommenden Jahre, insbesondere bei der Anhebung des Kalkeintagebaus an die festgesetzten Industriegebiete, wird empfohlen, Erschütterungsmessungen zur Kontrolle und zur Bestätigung der Prognose durchzuführen. Die Bedingungen des Untergrundes im Bereich des Bergwerkseigentums 902/92 "Bernburg-West" sind im Vergleich zu denen im Umfeld des vorhandenen Tagebaus nicht gleichwertig, sondern eher günstiger.

PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

GI	Industriegebiet GI	(§ 9 BauNVO)
----	--------------------	--------------

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,8	Grundflächenzahl, z.B. 0,8	(§ 19 Abs. 1 BauNVO)
BMZ 10,0	Baumassenzahl, z.B. 10,0	(§ 21 Abs. 1 BauNVO)
OK 108 m über HN	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Oberkante, z.B. 108 m über HN	(§ 18 BauNVO)

3. Baugrenzen

—	Baugrenze	(§ 23 Abs. 3 BauNVO)
---	-----------	----------------------

4. Verkehrsflächen

—	Straßenverkehrsflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
LW	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung hier: Ländlicher Weg	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
V	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung hier: Verkehrsgrün	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
—	Bahnanlagen (Festsetzung)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
DB	Bahnanlagen (nachrichtliche Übernahme)	(§ 9 Abs. 6 BauGB)

5. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung

—	Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung	
—	Zweckbestimmung: Abwasser	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

6. Versorgungs- und Abwasserleitung

—	Oberirdisch	(§ 9 Abs. 8 BauGB)
—	Unterdirdisch	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

7. Grünflächen

—	Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung: Verkehrsgrün	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
---	---	---------------------------

8. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

—	Anpflanzungen von Bäumen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
—	Erhaltung von Sträuchern	(§ 9 Abs. 6 BauGB)

9. Sonstige Planzeichen

---	Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
---	Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgibt	(§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
---	Grenze des übrigen Geltungsbereichs	
---	Abgrenzung des Maßes der Nutzung	(§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Nutzungsschablone

Art des Baugebietes	Höhe zulässiger Anlagen (m) Höchstm. für die Oberkante (m)	Schutzmaß (m)
G1	108	10
G2	108	10
G3	108	10

Bestandsangaben

—	Gemarkungsgrenze	
—	Flurgrenze	
—	Flurstücksgrenze	
288	Flurstücksnummer	
A	Punkte I. Festsetzung 2.1	
87,8	Höhepunkt mit Höhenangaben in m	

Verfahrensvermerke

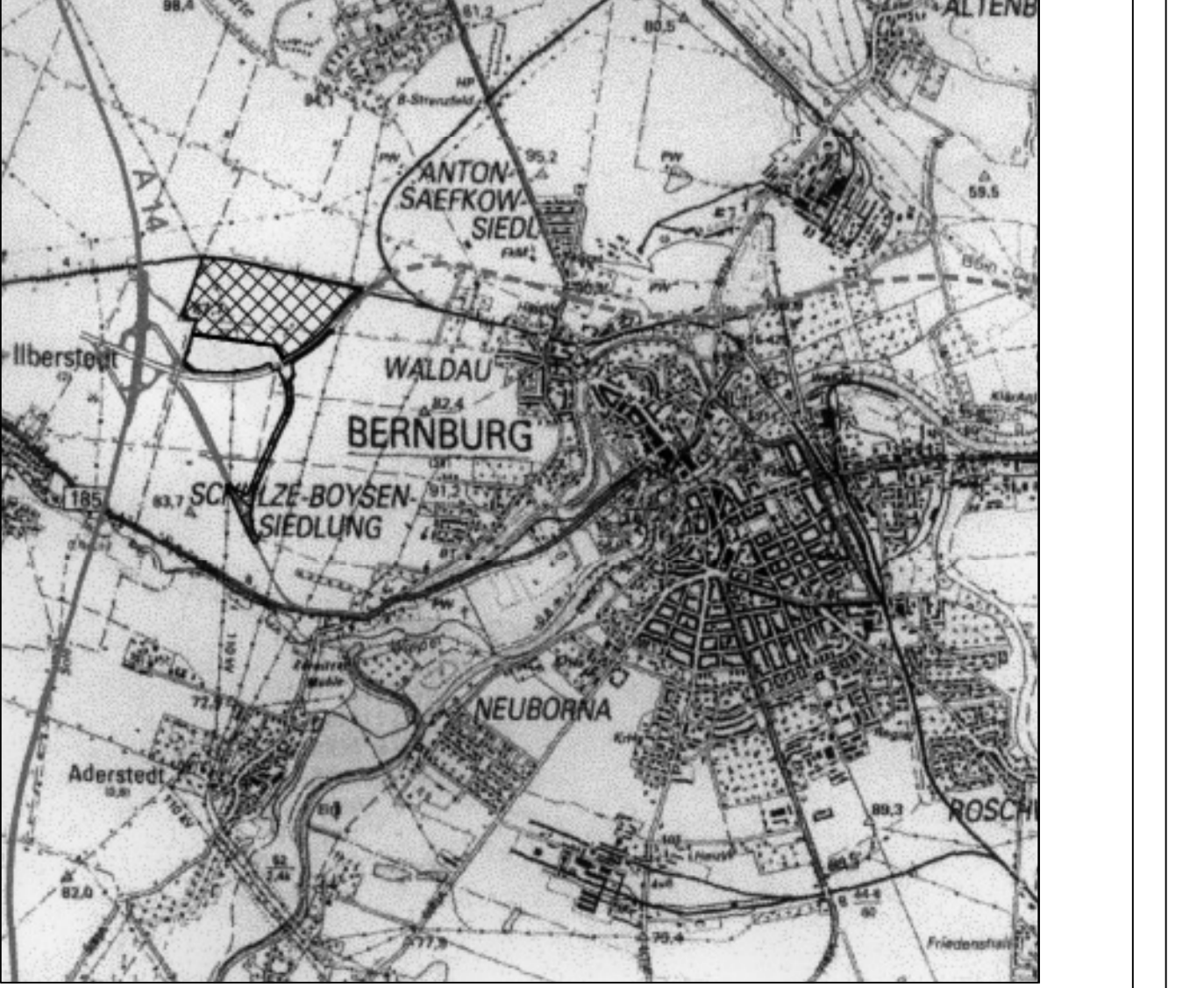
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und 8 sowie des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) diese 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

- | | |
|------------------------------|--------------------------------|
| Bernburg (Saale), 23.09.2005 | gez.: Rieche Oberbürgermeister |
|------------------------------|--------------------------------|
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans vom 24.02.2005. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) am 07.04.2005 erfolgt.
 - Bernburg (Saale), 23.09.2005
gez.: Rieche Oberbürgermeister
 - Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat am 28.04.2005 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bernburg (Saale), 23.09.2005
gez.: Rieche Oberbürgermeister
 - Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 17.05.2005 bis zum 17.05.2005 während folgender Zeiten:
Montag bis Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 04.05.2005 im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) bekannt gemacht worden.
Bernburg (Saale), 23.09.2005
gez.: Rieche Oberbürgermeister
 - Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Aschersleben, 31.08.2005
gez.: Kindt Övvl Kindt
 - Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.09.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bernburg (Saale), 23.09.2005
gez.: Rieche Oberbürgermeister
 - Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 22.09.2005 vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) vom 22.09.2005 gebilligt.
Bernburg (Saale), 23.09.2005
gez.: Rieche Oberbürgermeister
 - Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung, Az.: 204-2102-57-1,Ä,BB/G/006 mit Datum vom 05.01.2006 als erteilt.
Magdeburg, 05.01.2006
gez.: Mühner Landesverwaltungsamt
 - Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
Bernburg (Saale), 12.01.2006
gez.: Rieche Oberbürgermeister
 - Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der die 1. Änderung des Plans auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten ist, sind am 02.02.2006 im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans sind die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Rechte und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02.02.2006 in Kraft getreten.
Bernburg (Saale), 03.02.2006
gez.: Rieche Oberbürgermeister

Stadt Bernburg (Saale)

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 mit örtlichen Bauvorschriften "Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld 1"

Maßstab: 1 : 2.500
Satzung (Stand: 03.09.2005)



Kartengrundlage: Amtliche Ausg. Karte 1:50 000 Blatt Bernburg
Herzogen: Vertriebsgesellschaft Bernburg
Vertriebsgesellschaft Bernburg
Landesamt für Landesvermessung und Ortsvermessung Sachsen-Anhalt, mbH
21.01.2002
Ge-Nr. UrmW/V/002/2002 und UrmW/0/02/2002

Planverfasser: BAUMEISTER INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg
Seitenstraße 31, 06406 Bernburg
Tel.: 06471 / 319586 Fax: 06471 / 319385
E-Mail: info@baumeister-ingenieur.de
Dipl.-Ing. (FH) Michael Jentzen, Sachverständiger AK/LSA 1399-99-3-4